

Radsport Baden-Württemberg gGmbH - Mercedesstraße 83 - 70372 Stuttgart

An  
Alle Kunstradsporttreibenden Vereine in BW

Dieter Maute  
Vorsitzender der  
Fachkommission Kunstradspport

Silberdistelstr. 102  
72458 Albstadt  
Tel. 07431 971791  
[Dieter.Maute@t-online.de](mailto:Dieter.Maute@t-online.de)

## **Wettkampfsaison 2022**

19.01.2022

**Liebe Vereinsvertreter\*innen,**

der Fachausschuss Kunstradspport der RBW hat sich diese Woche per Teams-Konferenz über die bevorstehende Wettkampfsaison 2022 ausgetauscht.

Aktuell haben wir eine bessere Ausgangsposition als 2021 um diese Jahreszeit. Nach derzeitigen Regeln dürfen alle Sportler\*innen unter Einhaltung der Corona-Verordnung am Sportbetrieb teilnehmen. (die aktuellen Regeln haben wir am Ende angehängt und in der Mail als Anhang beigefügt)

Deshalb sind wir momentan zuversichtlich, dass die Wettkämpfe 2022 unter normalen sportlichen Bedingungen durchgeführt werden können.

Sollten sich die Regeln ändern, werden wir versuchen möglichst schnell auf Veränderungen zu reagieren, um die Wettkämpfe durchführen zu können.

Wir bedanken uns schon jetzt bei allen Vereinen, die einen Wettkampf ausrichten. Gerne dürfen Ausrichter bei Fragen oder Problemen Kontakt mit uns aufnehmen. Auch in Bezug auf ein notwendiges Hygienekonzept unterstützen wir Euch gerne.

Leider ist es uns bisher noch nicht gelungen für den 1. BW-Cup (Junioren) einen Ausrichter zu finden. Deshalb möchten wir an dieser Stelle im Interesse unserer Sportler und Sportlerinnen bitten, nochmals zu prüfen ob eine Durchführung des 1. BW-Cup (Junioren) möglich ist. Der Wettkampf kann auf einer Wettkampflfläche und mit einer Trainingsfläche durchgeführt werden.

Wir möchten Euch auch daran erinnern, dass laut Generalaussschreibung des BDR Team-Meldungen und Startgemeinschaften zum ersten Wettkampf an den BDR gemeldet werden müssen.

Wir bitten auch die Kommissäre die Wettkampfsaison 2022 durch den Einsatz unter den aktuell geltenden 2G+ Regelung zu unterstützen, und wenn notwendig auch anderen Kreisen oder Bezirken bei eventuellem Mangel an Kommissären durch einen Einsatz auszu helfen.

Im Interesse unserer Sportart und für unserer Sportler und Sportlerinnen sollten wir wieder gemeinsam alles unternehmen, damit die Wettkampfsaison 2022 vollumfänglich stattfinden kann.

Der Fachausschuss Kunstradspport der RBW  
Jennifer Schweizer / Daniel Kratschmar / Matthias Schlecht / Dieter Maute



	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 26b HSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b>			
	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
	<b>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</b> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: • in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren • in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G			
<b>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b>			
	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G • ab 5.000 Besucher:innen und Besuchern oder • bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen  <b>Kapazitätsbeschränkung</b> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann  <b>Kapazitätsbeschränkung</b> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*)  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann  <b>Kapazitätsbeschränkung</b> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher  <b>Konsum und Verkauf von Alkohol</b> - kann von Ortschaftsbehörde untersagt werden
<b>Sonstige Regelungen</b>	<b>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)</b> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen  <b>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)</b> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden  <b>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)</b> - kann über (den Regelungen des § 9 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			

**Generelle Maßnahmen**

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen

**Allgemeine Regelungen**

- Auslösender Faktor:
  - 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)  
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.  
oder
  - Drohende Überlastung der Intensivstationen  
Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:

Basisstufe  
Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)  
Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)  
Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)

**Bis einschließlich 1. Februar 2022 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten AIB die Alarmstufe II Anwendung.**

- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

**(\*) 2G-plus-Regelung**

Soweit der Zutritt zu Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt diese Testpflicht nicht für

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.